



Ordnung

über das Auslaufen von Prüfungsordnungen

des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik

an der Hochschule Bielefeld

Fachbereich
Ingenieurwissenschaften
und Mathematik

**Ordnung
über das Auslaufen von Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik
an der Hochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences and Arts)
vom
19. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch (Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Hochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Diese Ordnung regelt die Auslaufristen für das Studien- und Prüfungsangebot des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Hochschule Bielefeld.
- (2) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (3) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein (amts-) ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 2

- (1) Zum Ende des Sommersemester 2028 tritt die Prüfungsordnung für den folgenden Studiengang außer Kraft:
 1. Masterstudiengang Elektrotechnik vom 3. März 2013 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 2. Masterstudiengang Maschinenbau vom 3. März 2013 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 3. Masterstudiengang Optimierung und Simulation vom 3. März 2013 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2027/28 tritt die Prüfungsordnung für den folgenden Studiengang außer Kraft:
 1. Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verbundstudium) vom 31. Oktober 2012 in der Fassung der Änderung vom 27. Juli 2017 und 15. Dezember 2020.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2028/29 tritt die Prüfungsordnung für die folgenden Studiengänge außer Kraft:
 1. Praxisintegrierter Bachelorstudiengang Digitale Logistik vom 08. August 2017 in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2018.
 2. Praxisintegrierter Bachelorstudiengang Product-Service Engineering vom 08. August 2017 in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2018.

3. Praxisintegrierter Bachelorstudiengang Digitale Technologien vom 08. August 2017 in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2018.
 4. Praxisintegrierter Bachelorstudiengang Mechatronik/Automatisierung vom 08. August 2017 in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2018.
 5. Praxisintegrierter Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 08. August 2017 in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2018.
- (4) Zum Ende des Wintersemesters 2029/30 tritt die Prüfungsordnung für die folgenden Studiengänge außer Kraft:
1. Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 31. Oktober.2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 2. Bachelorstudiengang Apparative Biotechnologie vom 31. Oktober.2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 3. Bachelorstudiengang Digitale Bahnsysteme vom 12. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 4. Bachelorstudiengang Elektrotechnik 31. Oktober 2012 vom in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 5. Bachelorstduiengang Ingenieurinformatik 31. Oktober 2012 vom in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 6. Bachelorstudiengang Maschinenbau (für Studierende, die nicht in der Variante der kooperative Ingenieurausbildung eingeschrieben sind) vom 31. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 7. Bachelorstudiengang Mechatronik vom 31. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 8. Bachelorstudiengang Regenerative Energien vom 31. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
 9. Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 31. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung der Änderung.
- (5) Zum Ende des Wintersemesters 2030/31 tritt die Prüfungsordnung für die folgenden Studiengänge außer Kraft:
1. Bachelorstudiengang Maschinenbau in der Variante der kooperative Ingenieurausbildung vom 31. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

- (1) Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Hochschule Bielefeld bzw. in eine neue Prüfungsordnungsversion wechseln.

§ 4

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Hochschule Bielefeld vom 08. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- 2015, Nr. 24, Seiten 135-136) in der Fassung vom 13. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- 2022, Nr. 1a, Seite 1) und vom 31. Mai 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- 2024, Nr. 32, Seite 1401-1402) außer Kraft.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Mathematik vom 01. September 2025.

Bielefeld, den 19. November 2025

Die Präsidentin

der Hochschule Bielefeld
gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. Schramm-Wölk